|  |  |
| --- | --- |
|  |   |
| - Vorab als E-Mail -Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst z.Hd. Fr. SkeidelWigardstraße 1701097 Dresden |
|  |
| **Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) zur SächsHSPersDatVO** |  |
|  |

Sehr geehrter Frau Skeidel,

wie in Ihrer E-Mail vom 08.02. dieses Jahres aufgefordert erhalten sie folgend die Stellungnahme der KSS zur SächsHSPersDatVO.

Insgesamt, begrüßt die KSS die kommende Rechtsverordnung da dies von studentischer Seite eine seit längerer Zeit offene Forderung an das SMWK, seit Einführung des SächsHS“F“G, darstellte. Die KSS erhofft sich eine rasche Umsetzung an den Hochschulen, damit diese Datenschutzkonform ihre Aufgaben wahrnehmen können. Ferner möchte die KSS als Generalkritik anmerken, dass innerhalb der gesamten Verordnung keine Geschlechtergerechte Sprachform Verwendung findet. Im Sinne stringenter und Wirkungsmächtiger Gleichstellungsarbeit sollte dies dringend Anwendung finden.

 Im folgenden, möchte die KSS jedoch besonders auf n Punkte Hinweisen:

1. § 2 Punkte 4 und 5 in Bezug auf Punkt 31 im selben Paragraphen. Im Sinne der Datensparsamkeit sowie der durch Punkt 8 im §2 erfassten Staatsbürgerschaft, somit die Feststellung ob Bildungsinländer\*in oder nicht, kann auf eine Erfassung der Punkte 4 und 5 in § 2 verzichtet werden. Da durch Punkt 31 in §2 eine eindeutige Bewerber\*innummer vergeben wird ist aus Sicht der KSS eine eindeutige Identifikation der Bewerber\*innen möglich. Geburtsort und Daten stellen im Rahmen der Bewerbung daher keine erforderlichen Merkmale dar.
2. § 2 Punkt 32., ein Biometrisches Lichtbild sollte nur optional sein. Eine Betonung dessen gegenüber Bewerber\*innen ist auch Sicht der KSS Wünschenswert. Für die KSS ist nicht ersichtlich, weswegen Hochschulen gegenüber Bewerber\*innen ein Interesse an Biometrischer Datenverarbeitung haben sollten.
3. §3 (1) Punkt 2., die Zugehörigkeit zur Fachschaft sollte der Hochschule nur genannt werden sofern die Hochschule der vorhandenen Wahlordnung nach der Studierendenschaft das Wähler\*innenverzeichnis zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist aus Sicht der KSS nicht erkennbar welchen Zweck die Erfassung haben sollte, in diesem Fall regen wir eine Streichung an.
4. § 4 (3), aus Sicht der KSS ist in keiner Weise eine Speicherfrist von 50 Jahren nachvollziehbar. Eine drastische Senkung der Frist wird seitens der KSS angeregt.
5. §4 (3) Punkt 1, aus Sicht der KSS ist nicht nachvollziehbar inwiefern die letzte Anschrift nach der erfolgten Exmatrikulation durch die Hochschulen gespeichert werden sollte. Wir regen daher dringend zur Streichung. Durch die weiter in Punkt 1-3 erfassten Merkmale ist eine Identifikation der/des ehemaligen Student\*in möglich.
6. §5 Punkt 1, auch hier ist aus Sicht der KSS nicht erkenntlich weshalb Hochschulen das Geburtsdatum und den Geburtsort erfassen sollten. Wir regen hier ebenfalls die Streichung an.
7. §6 Punkt 1, hier ist es aus Sicht der KSS ebenso nicht erkenntlich weshalb auf dem Studierendenausweis, Geburtsort und Datum vermerkt und maschinenlesbar vorhanden sein sollten. Eine eindeutige Identifikation wird bereits durch die Matrikelnummer gewährleistet.
8. §8 (1) Punkt 1, die KSS regt an hier entweder das Geburtsdatum oder den Geburtsort zu erfassen. Beide Datensätze in ihrer Gesamtheit nicht notwendig zur Identifizierung. Selbiges regt die KSS für §8 (2) Punkt 1 an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen.

Felix Ramberg
Sprecher KSS